



Tätigkeitsbericht der ElCom 2009



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Über die ElCom

5 Aufgaben

6 Regulatorische Grundsätze

Preise und Tarife

7 Übertragungsnetz

10 Verteilnetze

11 Gesuche zur Verwendung eines höheren Zinssatzes

11 Datenbank Tarife und Kostenrechnung

14 Marktzutritt Endverbraucher

Systemdienstleistungen

15 Marktanalyse

16 Kostensenkende Massnahmen

Versorgungssicherheit

17 Versorgungsqualität

17 Mehrjahrespläne

18 Ausbau Übertragungsnetz

18 Aufsicht über den Stromhandel

19 Strategische Führungsübung 2009

Impressum

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33 · Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch

Bilder Alpiq (S. 1, 15)
 ElCom (S. 5, 12, 13, 27, 32)
 Landis + Gyr (S. 7)
 Swissgrid (S. 17, 24)
 Karl-Heinz Hug / SSES (S. 22)

Auflage 150
Erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache · 5/2010

Entflechtung und Abgrenzung der Netze

20 Entflechtung Übertragungsnetz

20 Zuordnung zu einer Netzebene

21 Arealnetze

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

22 Anspruch auf KEV

23 Netzverstärkungen

Internationales

24 Merchant Lines

25 Transitkostenentschädigung (ITC)

25 Drittes Liberalisierungspaket der EU

26 Europäische Regionale Initiativen

Anhang

27 Organisation und Personelles

28 Rechtsgrundlagen

29 Geschäftsstatistik

29 Sitzungsstatistik

29 Finanzen

30 Publikationen



Aufgaben

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat die Aufgabe, den schweizerischen Strommarkt zu überwachen und sicherzustellen, dass das Stromversorgungsgesetz eingehalten wird. Als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde begleitet die Kommission den Übergang der monopolistisch geprägten Elektrizitätsversorgung hin zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Dabei hat die ElCom unter anderem die Aufgabe, die Strompreise im Grundversorgungsbereich zu überwachen. Sie hat diese Funktion vom Preisüberwacher übernommen. Andererseits muss die ElCom sicherstellen, dass die Netzinfrastuktur weiterhin unterhalten und bei Engpässen ausgebaut wird, um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, besitzt die Kommission unter anderem umfassende Kompetenzen:

- » Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der festen Endverbraucher (Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh), der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten sowie alle Netznutzungsentgelte. Die Kommission kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Klage oder von Amtes wegen.
- » Sie vermittelt und entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem freien Zugang zum Stromnetz. Grossverbraucher (mit Jahresverbrauch von min-

destens 100 MWh) können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen. Kleinkonsumenten werden erst im Jahre 2014 Zugang zum Stromnetz erhalten, sofern gegen diese volle Marktöffnung ein allfälliges Referendum keinen Erfolg hat.

- » Sie entscheidet bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung, die seit dem 1. Januar 2009 den Produzenten von erneuerbarer Energie ausbezahlt wird.
- » Sie überwacht die Sicherheit der Stromversorgung und den Zustand der Stromnetze.
- » Sie regelt die Zuteilung von Netzkapazität bei Engpässen in grenzüberschreitenden Leitungen und koordiniert ihre Tätigkeit mit den europäischen Stromregulatoren.
- » Sie stellt sicher, dass das Eigentum am Übertragungsnetz bis Ende 2012 an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid übertragen wird (Entflechtung).

Regulatorische Grundsätze

Die ElCom ist als Regulator eine Bundesbehörde, die einen monopolisierten Wirtschaftsbereich überwacht (das Stromnetz und die regulierten Elektrizitätstarife) und wenn nötig Korrekturen vornimmt. Als Vollzugsbehörde der Stromversorgungsgesetzgebung hat sie auch richterliche Kompetenzen. Ihre Entscheidungen sind rechtskräftig, sofern sie nicht an eine höhere Instanz (Bun-

desverwaltungsgericht oder Bundesgericht) weitergezogen werden. Die ElCom fällt ihre Entscheide stets aufgrund der gesetzlichen Grundlagen. Sie ist unabhängig von den von ihr regulierten Unternehmen und von den politischen Behörden. Sie ist nicht am Gesetzgebungsprozess beteiligt sondern wird im Rahmen der üblichen Vernehmlassungen wie alle Stakeholders angehört.

Die ElCom eröffnet ihre Verfahren entweder von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei. Sie priorisiert ihre Tarifprüfungen nach der Anzahl der betroffenen Konsumenten, der relativen Höhe der Tarife sowie der Anzahl der eingetroffenen Reklamationen. Ein Verfahren der ElCom endet normalerweise mit einer Verfügung. Ab und zu ist eine Einigung mit/zwischen den Parteien möglich, bevor es zu einer Verfügung kommt. Trotzdem ist die ElCom kein Vermittler, sondern eine richterliche Behörde, die erst dann angerufen anwerden soll, wenn man sich nicht aussergerichtlich einigen kann. Es ist möglich, dass die ElCom im Rahmen einer Untersuchung neben dem Einholen von schriftlichen Stellungnahmen auch Anhörungen durchführt. Die ElCom verrechnet ihre Leistungen in Form von Gebühren, die den Parteien je nach Verfahrensausgang angelastet werden. In einem Verfahren muss sich die ElCom verfahrensökonomisch verhalten. Dies bedeutet, dass die ElCom aufgrund der beschränkten Ressourcen nie restlos alle Aspekte eines Sachverhalts beleuchten kann.



Übertragungsnetz

Tarife 2009

Verfügung

Am 6. März 2009 hat die ElCom eine Verfügung zu den Kosten und Tarifen des Übertragungsnetzes erlassen. Dabei senkte die ElCom die im Jahr 2008 angekündigten Tarife der Netzebene 1 ab dem 1. Januar 2009 um rund 40 Prozent ab. Gestützt auf die vom Bundesrat im Dezember 2008 erlassenen Übergangsbestimmungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurde zudem für die allgemeinen Systemdienstleistungen ein Akontotarif für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW festgelegt. Die Tarife für Bilanzgruppenmanagement, Wirkverluste sowie anforderungskonform geliefer-

te Blindenergie wurden nicht geprüft. Die Differenz der korrigierten Tarife zu den bis Ende März 2009 in Rechnung gestellten Tarifen mussten die Netzbetreiber bis spätestens am 1. Juli 2009 kompensieren (Artikel 31c Absatz 3 StromVV).

Im Rahmen der Verfügung wurden die Kapitalkosten der Eigentümer des Übertragungsnetzes detailliert untersucht, während die geltend gemachten Betriebskosten wie auch andere Kostenarten lediglich summarisch geprüft wurden.

Bei der Überprüfung der Kapitalkosten war die Netzbewertung ein zentrales Thema. Letztere hat massgeblichen Einfluss auf die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auf dem Anlagevermögen. Die Kapitalkosten sind auf Basis der ursprünglichen An-

schaffungs- beziehungsweise Herstellkosten zu ermitteln (Artikel 15 Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes; StromVG). Sind diese Werte nicht mehr feststellbar, dürfen sie ausnahmsweise mittels einer synthetischen Netzbewertung hergeleitet werden. Viele Übertragungsnetzeigentümer hatten zur Bewertung ihrer Netze jedoch systematisch die synthetischen Anschaffungswerte angewendet, obwohl historische Anschaffungswerte zur Verfügung standen. Die angewendete Methode führt zudem gegenüber der Bewertung aufgrund der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten zu einer Überschätzung der tatsächlichen Werte von durchschnittlich 20.5 Prozent. Die revidierte Stromversorgungsverordnung sieht schliesslich für synthetisch bewertete Anlagen einen Abzug von 20 Prozent vor (Artikel 13 Absatz 4 StromVV). Die ElCom hat daher bei den synthetisch bewerteten Anlagen einen Abzug von rund einem Drittel vorgenommen. Gesamthaft wurden die deklarierten Kapitalkosten um rund 70 Millionen Franken reduziert.

Betriebskosten sind Kosten für Leistungen, welche mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängen (Artikel 15 Absatz 2 StromVG). Die Übertragungsnetzeigentümer hatten die geltend gemachten Betriebskosten teils nicht im geforderten Detaillierungsgrad, teils aufgrund von reinen Schätzungen und nicht auf Basis der tatsächlichen Werte hergeleitet. Bei derart geltend gemachten Betriebskosten hat die ElCom einen Intransparenzabzug vorgenommen. Die ElCom hat

die deklarierten Betriebskosten insgesamt um rund 17 Millionen Franken gesenkt.

Die nationale Netzgesellschaft erhält zudem Einnahmen aus Auktionen für Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz. Über deren Verwendung entscheidet die ElCom (Artikel 20 Absatz 1 StromVV): 30 Millionen Franken dieser Erlöse im Jahr 2009 werden für die Reduktion der Netzkosten verwendet; über die restlichen Auktionserlöse wird die ElCom in einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Die deklarierten Kosten für Systemdienstleistungen hat die ElCom um rund 70 Millionen Franken gekürzt. Rund 200 Millionen Franken der verbleibenden Kosten wurden den Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW angelastet (Artikel 31b Absatz 2 StromVV). Die Systemdienstleistungen hat die nationale Netzgesellschaft in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen (Artikel 20 Absatz 2 Bst. b StromVG i.V.m. Artikel 22 Absatz 1 StromVV). Die dafür geltenden Ausschreibungsmodalitäten müssen laufend optimiert werden. Zudem hat die nationale Netzgesellschaft verschiedene kostensenkende Massnahmen im Bereich der Systemdienstleistungen zu prüfen und einzuführen. Die ElCom wurde regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert.

Vorab in einer Teilverfügung vom 23. Januar 2009 wurde die Frage der Anzahl Ausspeisepunkte geklärt. Die ElCom kam dabei zum Schluss, dass beim Grundtarif pro

Ausspeisepunkt die Einspeisung durch die Anwendung eines Korrekturfaktors (K-Faktor) zu berücksichtigen ist, um die Verursachergerechtigkeit zu gewährleisten. Weiter hat die ElCom festgelegt, dass gemäss dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV jeder Messpunkt beim Übergang vom Übertragungsnetz ins Verteilnetz als Ausspeisepunkt gilt und nicht mehrere Messpunkte in einem Unterwerk zu einem Ausspeisepunkt zusammengefasst werden dürfen.

Beschwerdeverfahren

Gegen die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 haben 17 von 85 Parteien Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Bis zum Ende der Berichtsperiode hat das Bundesverwaltungsgericht mehrere Zwischenverfügungen erlassen: Die Anträge um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und um Offenlegung abgedeckter Stellen in der Verfügung und in den Akten wurden abgewiesen. Bis zum Ende der Berichtsperiode war der Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren noch im Gange.

Tarife 2010

Prüfeschwerpunkte

Im Rahmen der Tarifprüfung der Netzebene 1 für das Jahr 2009 stand die Netzbewertung im Zentrum der Untersuchung, was zu einer deutlichen Absenkung der kalkulatorischen Restbuchwerte und der darauf ent-

fallenden Zinsen sowie der Abschreibungen geführt hat. Bei der Untersuchung der Tarife des Jahres 2010 wurde das Augenmerk deshalb auf die konsequente Einhaltung der im Vorjahr entwickelten Methode zur Herleitung der kalkulatorischen Kapitalkosten gerichtet. Aufgrund grösserer personeller Ressourcen konnte aber zusätzlich auch eine vertiefte Prüfung der Betriebskosten erfolgen.

Darüber hinaus standen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Swissgrid und ihren Aktionärinnen im Fokus der Untersuchung, welche die Kosten für den Aufbau der nationalen Netzgesellschaft betreffen.

Vorsorgliche Verfügung

Die von Swissgrid im Mai 2009 veröffentlichten Tarife fielen gegenüber den von der ElCom festgelegten Tarifen für das Jahr 2009 um 17 Prozent höher aus. Es lag im Interesse aller nachgelagerten Netzbetreiber und der Endverbraucher, dass die in der Verfügung vom 6. März 2009 (betreffend Tarife 2009 der Netzebene 1) festgehaltenen Grundsätze auch für die Tarife 2010 Anwendung fanden. Aus diesem Grund hat die ElCom am 9. Juli 2009 die von Swissgrid publizierten Tarife 2010 des Übertragungsnetzes vorsorglich abgesenkt. Damit die Elektrizitätstarife gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG und Artikel 10 StromVV fristgerecht auf den 31. August 2009 veröffentlicht werden konnten, musste auch der Tarif 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen mit einer ausreichenden Vorlaufzeit festge-

legt werden. Gegen diese vorsorgliche Verfügung haben zwei Parteien beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben, diese jedoch nach einem gerichtlichen Zwischenentscheid zurück gezogen.

Editionsverfügungen

Im Rahmen der Prüfung der Kosten und Tarife 2010 der Netzebene 1 stellten zwei Unternehmen der ElCom trotz Aufforderung ihre Unterlagen nicht auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG zur Verfügung. Um die zur Berechnung der Kosten und Tarife relevante Netzbewertung überprüfen zu können, setzte die ElCom die Herausgabe der Unterlagen in beiden Fällen mit Zwischenverfügungen durch. Sie stützte sich dabei auf die Auskunftspflicht für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nach Artikel 25 Absatz 1 StromVG. Die ElCom entzog allfälligen Beschwerden gegen die Zwischenverfügungen die aufschiebende Wirkung.

Eine Übertragungsnetzeigentümerin hat beim Bundesverwaltungsgericht den Verfahrensanhtrag eingereicht, die ElCom sei anzuweisen, generell und insbesondere im Verfahren betreffend Tarife 2010 alle Untersuchungshandlungen zu unterlassen, bis über die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Tarife 2009 entschieden sei. Das Bundesverwaltungsgericht ist auf diesen Antrag nicht eingetreten.

Verteilnetze

Die ElCom konnte im Verlauf des Jahres drei Untersuchungen zu Netznutzungs- oder Elektrizitätstarifen von Verteilnetzbetreibern in der Romandie und der Deutschschweiz abschliessen. Die Untersuchungen wurden von Amtes wegen eingeleitet, nachdem bei der ElCom zahlreiche Reklamationen eingetroffen waren. Bei den Kapitalkosten wurde das Schwergewicht auf Fragen der Netzbewertung und der Prüfung von Gesuchen nach Artikel 31 a StromVV gelegt. Bei den Betriebskosten wurde überprüft, ob bei der Berechnung der Kosten auch die betrieblichen Erträge berücksichtigt wurden und ob die Gemeinkosten korrekt aufgeschlüsselt wurden. Insgesamt konnten die betroffenen Endverbraucher durch Senkungen der Netznutzungs- und Energietarife deutlich entlastet werden.

Im Weiteren äusserte sich die ElCom zur Frage, inwiefern ein Anbieter verpflichtet ist, ein möglichst günstiges Stromprodukt anzubieten (z.B. Strom aus Kernenergie oder nicht zertifizierter Wasserkraft). Angemessene Tarife orientieren sich unter anderem an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion (Artikel 6 Absatz 1 StromVG). Damit wird die Angemessenheit eines Tarifs anhand des konkreten Angebots beurteilt. Die Bestimmung des Produktangebots liegt im Rahmen des Bundesrechts grundsätzlich beim Anbieter. Allenfalls sind Vorgaben aus dem kantonalen oder kommunalen Recht zu beachten. Die Stromversorgungsgesetz-

gebung statuiert aber keine Pflicht zum Anbieten eines möglichst günstigen Produkts oder zur Wiedereinführung des kostengünstigsten Produkts.

Gesuche zur Verwendung eines höheren Zinssatzes

Stromkonsumentinnen und -konsumenten sollen die Stromnetze nicht durch überhöhte Netznutzungstarife mehrfach bezahlen müssen. Dazu hat der Bundesrat bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 einen entsprechenden Artikel 31a in die Verordnung eingefügt.

Dabei ging der Verordnungsgeber davon aus, dass viele Netzbetreiber ihre Netze, welche vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, neu bewertet bzw. aufgewertet haben. Er hat deshalb den Zinssatz für diese Anlagen in einer Übergangsfrist von 5 Jahren um einen Prozentpunkt reduziert. Allerdings wurden nicht alle Netze, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, aufgewertet. Netzbetreiber, die ihre Anlagen nicht neu bewertet haben, konnten bei der ElCom ein Gesuch zur Befreiung von der Zinssatz-Reduktion einreichen. Davon haben rund 10 Prozent aller Netzbetreiber Gebrauch gemacht. Von den eingereichten 89 Gesuchen wurden 23 abgelehnt, die restlichen ganz oder teilweise genehmigt. Einige Parteien waren

mit der Ablehnung nicht einverstanden und haben eine anfechtbare Verfügung verlangt. Gegen die Verfügungen der ElCom wurden zwei Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Datenbank Tarife und Kostenrechnung

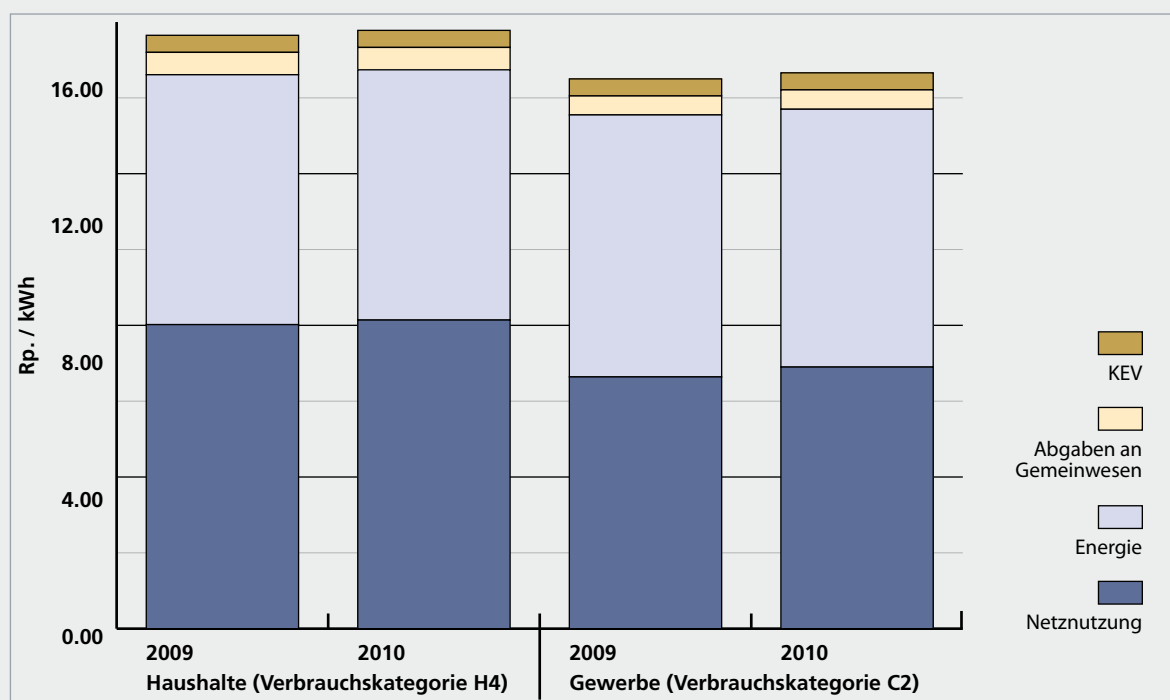
Im Berichtsjahr hat die ElCom erstmals die Elektrizitätstarife von allen Netzbetreibern auf ihrer Internetseite vergleichbar publiziert. Die Netzbetreiber lieferten dazu der ElCom ihre Tarife für 15 typische Konsumprofile von Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden.

Auf der am 7. September 2009 in Betrieb genommenen Website www.strompreis.elcom.admin.ch können für jede Gemeinde die Tarifkomponenten Energie, Netz und Abgaben an Gemeinwesen separat dargestellt werden. Mittels Diagrammen und Karten sind erstmals grafische Vergleiche der verschiedenen Preiskomponenten möglich. Insgesamt finden sich in der Datenbank die Preise von fast allen der rund 800 Netzbetreibern in der Schweiz.

Aufgrund des gewonnenen Datenmaterials war es zudem möglich, generelle Aussagen über die Entwicklung der Stromtarife im Vergleich zum Vorjahr zu machen. Hierbei zeigte sich, dass – im Gegensatz zum Vorjahr – die Strompreise 2010 für einen grossen Teil der Bevölkerung und des Gewerbes praktisch unverändert blieben:

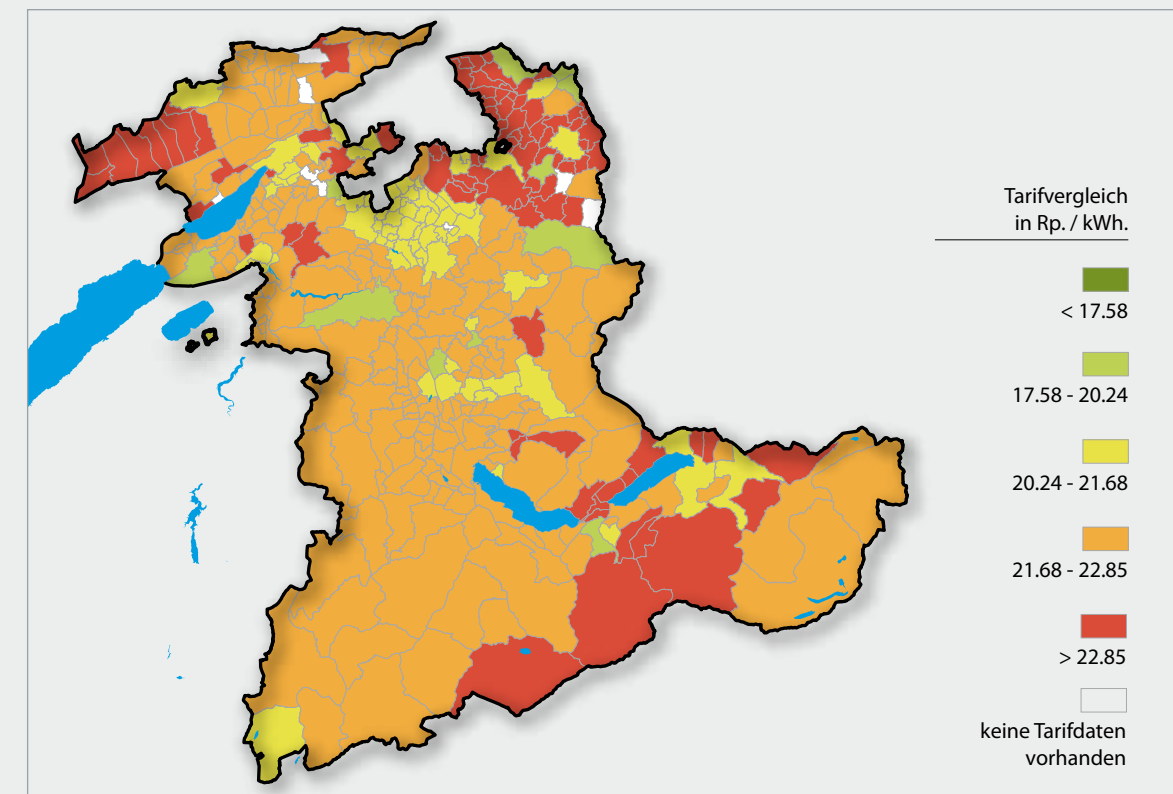


Auf der Website der ElCom können die Strompreise der schweizerischen Stromversorgungsunternehmen angezeigt und miteinander verglichen werden (www.strompreis.elcom.admin.ch).



Tarife für einen durchschnittlichen Privathaushalt (Verbrauchskategorie H4: 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler mit einem Verbrauch von 4'500 kWh/Jahr) sowie für einen kleinen Gewerbebetrieb (Verbrauchskategorie C2: Verbrauch von 30'000 kWh/Jahr, maximal beanspruchte Leistung 15kW). Die dargestellten Tarife beruhen auf Angaben der Netzbetreiber und wurden noch nicht überprüft.

Im Weiteren zeigen sich weiterhin grosse regionale Preisdifferenzen:



Totalpreise für Haushalte der Verbrauchskategorie H4 im Kanton Bern.

Diese Differenzen haben mehrere Ursachen. Eine entscheidende Rolle spielt die Herkunft der Energie. Netzbetreiber mit eigenen Kraftwerken können ihre Verbraucher häufig günstiger versorgen als Unternehmen, die ihre Energie von Vorlieferanten oder am Markt einkaufen müssen. Ferner beeinflusst auch die Unternehmenspolitik die Tarifröhe. So kann sich ein Netzbetreiber als Grundversorgungsunternehmen mit dem politischen Auftrag sehen, Elektrizität so günstig wie möglich anzubieten. Oder das Unternehmen folgt rein betriebswirtschaftlichen bzw. gewinnorientierten Kriterien.

Bei der Erfassung der Tarifdaten zeigte sich, dass nicht alle Netzbetreiber ihre Tarifdaten fristgerecht am 31. August publiziert hatten. Da die ElCom grossen Wert auf die vollständige Publikation aller Tarife legt, wurden die säumigen Netzbetreiber erfolgreich gemahnt.

Zeitgleich mit der Tarifierhebung fand die Erhebung der Kostenrechnungen für die Elektrizitätstarife 2010 statt. Diese wurde mit einem von der ElCom in Abstimmung mit der Branche entwickelten Erhebungsformular durchgeführt.

Die Kommission hat entschieden, die Erhebung der Kostenrechnung 2010 auf die 100 grössten Unternehmen zu beschränken. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und den anderen Netzbetreibern etwas Zeit verschafft, die Unterlagen gemäss den neuen Vorgaben aufzubereiten.

Aufgrund einer summarischen Prüfung stellte die ElCom fest, dass

- » die eingereichten Erhebungsinstrumente oft lückenhaft ausgefüllt waren und offenbar zum Teil nicht korrekt verstanden wurden,
- » rund 30 Prozent der Netzbetreiber die synthetische Anlagenbewertung häufig und nicht nur als Ausnahme anwenden,
- » die voraussichtlich verrechneten Netznutzungsentgelte die ausgewiesenen Kosten in einigen Fällen deutlich übersteigen.

Alle Netzbetreiber, die eine Kostenrechnung bei der ElCom eingereicht hatten, erhielten eine individuelle Rückmeldung zu ihrer Eingabe. Zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität wird die ElCom im Jahr 2010 sowohl den Erhebungsbogen und die Wegleitung ergänzen als auch Schulungen durchführen.

Marktzutritt Endverbraucher

Mit Verfügung vom 25. Juni 2009 hat die ElCom in Auslegung von Artikel 6 StromVG entschieden, dass Endverbraucher, die in der Vergangenheit beim Abschluss von Elektrizitätslieferungsverträgen von Markt-

mechanismen Gebrauch gemacht haben, keinen Anspruch auf Rückkehr in die Grundversorgung mehr haben. Dies bedeutet, dass solche Endverbraucher Energie auf dem Markt beschaffen müssen, was je nach Preisniveau mehr oder weniger attraktiv als die Grundversorgung zu regulierten Preisen sein kann.

In dem von der ElCom zu entscheidenden Sachverhalt wurde ein Industriebetrieb in der Vergangenheit vom Netzbetreiber nicht mittels Tarif oder mittels eines tarifvertretenden Vertrages beliefert. Vielmehr bestand zwischen den beiden Parteien stets ein individuell ausgehandeltes Vertragsverhältnis. Entscheidend für die ElCom war, dass der Grossverbraucher mit dem konkreten Vertrag und den jeweiligen Strompreisvereinbarungen mit dem Netzbetreiber – welche günstige Konditionen vorsahen – bereits von Marktmechanismen profitiert hatte. Grundlage in den Verhandlungen bildete jeweils der aktuelle Marktpreis. Darüber hinaus hatte der Industriebetrieb zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal vom freien Netzzugang Gebrauch gemacht, indem er während eines Jahres von einem anderen Versorger beliefert wurde.

Die ElCom kam daher zum Schluss, dass der Industriebetrieb als Endverbraucher gilt, welcher bereits früher von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht hat. Gegen den Entscheid der ElCom hat der Grossverbraucher Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, die Verfügung ist damit noch nicht rechtskräftig.



Marktanalyse

Seit Januar 2009 ist Swissgrid als nationale Netzgesellschaft für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen (SDL) verantwortlich. Gemäss StromVG und StromVV ist Swissgrid dabei angehalten, die Beschaffung von Regelleistung und Wirkverlusten mit einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben führt Swissgrid seit Januar 2009 unter anderem monatliche Ausschreibungen für die Beschaffung der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung durch, für die beiden Letztgenannten auch wöchentliche Ausschreibungen. Seit Juli 2009 wurden verschiedene Ver-

besserungen bei den Ausschreibungsbedingungen für Regelleistungen vorgenommen. So gilt neu für alle Ausschreibungen das Angebotspreisverfahren, womit das bisher gültige Grenzpreisverfahren für die Primär- und Sekundärregelleistung abgelöst wurde. Zudem hat Swissgrid für alle Produkte eine Preisobergrenze festgelegt, die nicht überschritten werden darf. Weiterhin Bestandteil des Beschaffungsprozesses ist die Möglichkeit von Swissgrid, im Rahmen eines Notkonzepts Zwangslieferungen (entschädigungslose Vorhaltung von Regelleistung) zu ordern, falls die Ausschreibungen zu einem zu geringen Angebot führen.

Kostensenkende Massnahmen

Aufgrund der obigen Rahmenbedingungen und der geringen Wettbewerbsintensität hat sich in den ersten Monaten des Jahres eine unerfreuliche Preisentwicklung für die Vorhaltung von Regelleistung in der Regelzone Schweiz gezeigt. Diese führte zur Einführung von kostensenkenden Massnahmen für die Beschaffung von Systemdienstleistungen: Die ElCom hat ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet mit dem Ziel, die Beschaffung der Systemdienstleistungen durch Swissgrid kostengünstiger zu realisieren. Dabei wurde ein Prozess der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen initialisiert, begleitet und laufend mit Swissgrid abgestimmt. Im Rahmen des Verfahrens wurden in der Berichtsperiode drei externe Sach-

verständigengutachten in Auftrag gegeben zum Thema «Analyse des Marktes für Regelleistung und Wirkverluste in der Regelzone Schweiz», «Dimensionierung der Regelreserve für die Regelzone Schweiz» und «Opportunitätskosten der Vorhaltung von Regelleistung». Die obgenannten Gutachten haben wesentliche Elemente des Regelenergiemarktes Schweiz vertieft untersucht und Lösungsansätze aufgezeigt. Die genannten Gutachten haben zusätzlich zu den von Swissgrid eingeführten Massnahmen dazu beigetragen, die erforderlichen Anpassungen der SDL-Ausschreibebedingungen und SDL-Produktgestaltung rasch und konsequent voranzutreiben. Einige dieser Anpassungen wurden bereits im Berichtsjahr eingeführt – mit erheblicher kostensenkender Wirkung. Andere Massnahmen werden im nächsten Jahr folgen.



Versorgungsqualität

Alle Netzbetreiber haben der ElCom jährlich die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungssicherheit einzureichen (Artikel 6 Absatz 2 StromVV). Mit diesen Kennzahlen möchte die ElCom in Zukunft die Versorgungsqualität der Netzbetreiber vergleichen können. Ebenso werden Vergleiche mit ausländischen Netzbetreibern angestrebt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit berechnet die ElCom die Kennzahlen selber und benötigt deshalb von den Netzbetreibern die Rohdaten der Unterbrüche.

Im Jahr 2009 wurden alle Netzbetreiber mit einem Jahresenergieumsatz grösser 200 GWh verpflichtet, die Unterbrüche in ihrem Versorgungsgebiet zu erfassen und der ElCom anzugeben. Teile dieser Daten wurden bereits ausgewertet. Erste Resultate deuten auf eine generell gute Versorgungsqualität hin, weitere Aussagen lassen sich aber erst durch Beobachtung aller grösserer Netzbe-

treiber über den Zeitraum von mehreren Jahren hinweg machen.

Ab dem Jahr 2010 haben die rund hundert grössten Netzbetreiber alle Unterbrüche in ihrem Versorgungsgebiet zu erfassen und einzureichen, die 3 Minuten oder länger dauern. Zu jeder Unterbrechung ist zudem auch die Energie anzugeben, die während der Unterbrechung hätte geliefert werden können. Die Daten müssen der ElCom einmal jährlich via Netzbetreiber-Portal übermittelt werden.

Mehrjahrespläne

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 StromVG haben die Netzbetreiber Mehrjahrespläne über den Ausbau der Netzinfrastruktur zu erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Netz kontinuierlich unterhalten und ausgebaut wird, damit ein sicherer, leistungsfähiger und effizienter Netzbetrieb jederzeit gewährleistet ist. Zudem orientieren die

Netzbetreiber gemäss Artikel 8 Absatz 3 StromVG die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse. Gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVG überprüft die ElCom den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Im Berichtsjahr verzichtete die ElCom darauf, die obigen Informationen explizit einzufordern und beschränkte sich auf die Prüfung der Ausbauplanung des Übertragungsnetzes (siehe unten).

Ausbau Übertragungsnetz

Eine erste Ausbauplanung des gesamtschweizerisch wichtigen Übertragungsnetzes wurde im Rahmen des Berichtes der Arbeitsgruppe «Leitungen und Versorgungssicherheit» des BFE vom 28. Februar 2007 vorgestellt. Dieser beinhaltet 39 strategische Projekte für den Netzausbau bis ins Jahr 2015. Basierend auf dieser Liste und mit dem erweiterten Zeithorizont bis ins Jahr 2020 wurde von Swissgrid die oben genannte Liste aktualisiert und mit weiteren 23 Projekten ergänzt. Von diesen 63 Projekten konnte bis September 2009 lediglich ein einziges realisiert werden. Die ElCom will deshalb künftig stärker in den Planungsprozess eingebunden werden und bessere Möglichkeiten haben, bei Schwierigkeiten bei der Realisierung der Projekte zu

reagieren. Ausserdem kann ein Teil der Erlöse aus den Auktionen des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes für Netzausbauprojekte eingesetzt werden.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Leitungsprojekte in der Schweiz zum Teil massiven Widerstand aus der Bevölkerung und der Politik erfahren. Die Kerngruppe «Sachplan Übertragungsleitungen» des Bundesamtes für Energie nimmt sich dieser Problematik an und verwendet dazu ein Prüfungs- und Beurteilungsschema, zu welchem auch die ElCom Stellung genommen hat.

Aufsicht über den Stromhandel

Im Zuge der Finanzkrise hat sich die ElCom mit der Frage beschäftigt, ob die Aufsicht über die Strombörsen den heutigen Anforderungen noch genügt. Stromderivate sind ein Teil des Stromgeschäftes und werden zur Absicherung der Stromlieferungen eingesetzt. Mit Derivaten kann aber auch Handel getrieben und spekuliert werden. Solche Geschäfte sind mit finanziellen Risiken verbunden, welche derzeit weder von der ElCom noch von einem anderen Aufsichtsorgan beaufsichtigt werden. Im Herbst wurde deshalb eine interne Arbeitstagung unter Beteiligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), des Bundesamtes für Energie (BFE) und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFDF) organisiert. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet. Weiterführende Abklärungen werden einen Schwerpunkt für das Jahr 2010

bilden. Die ElCom wird dabei ihre Arbeit mit der europäischen Vereinigung der Regulatoren und der europäischen Finanzaufsicht koordinieren, da besonders die internationalen Aktivitäten einzelner Unternehmen von diesen Risiken betroffen sind und dadurch letztlich die Versorgungssicherheit gefährdet werden könnte.

Strategische Führungsübung 2009

Der Bundesrat und die Bundesverwaltung haben am 19. und 20. November 2009 eine strategische Führungsübung (SFU 09) zum Thema «Stromausfall und Strommangellage» durchgeführt. Die ElCom war einerseits bei den Vorbereitungen zur SFU 09 mit Referaten zu den Zuständigkeiten im Bereich Versorgungssicherheit eingebunden und andererseits während der eigentlichen Übung direkt im Sonderstab des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vertreten.

Die ElCom hat die Schnittstellen und Zuständigkeiten zum Thema «Stromausfall und Strommangellage» mit Einbezug der involvierten Parteien aufgearbeitet und geklärt. Dabei ist für «Stromausfälle» die Strombranche nach dem Subsidiaritätsprinzip verantwortlich. Hingegen ist bei einer Mangellage, welche die Wirtschaft nicht selber beheben kann, eine «Strombewirtschaftung» nach Artikel 28 des Landesversorgungsgesetzes (LVG, SR 531) vorgesehen. In diesem Fall würde das Eidgenössische Volkswirtschafts-

departement (EVD), gestützt auf eine durch den Bundesrat vorgängig zu erlassende Verordnung über die Elektrizitätsbewirtschaftung (VEB), entsprechende Vollzugsverordnungen zur Einschränkung des Verbrauchs, der Kontingentierung elektrischer Energie, der Abschaltung elektrischer Netze und des Verbots und der Einschränkung der Ausfuhr elektrischer Energie erlassen. Bei Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen zur «Strombewirtschaftung» kommt dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) eine zentrale Rolle zu. Bei einer mittel- bis langfristigen Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie hingegen unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen, etwa im Zusammenhang mit dem strategischen Netzausbau und dem Ausbau der Produktion nach Artikel 9 und 22 StromVG. Ergänzend hat das Bundesamt für Energie (BFE) die Aufgabe, energiepolitische Massnahmen (Gesetze und Verordnungen) zwecks Gewährleistung der Versorgungssicherheit zuhanden des Bundesrates und des Parlaments zu erarbeiten.

Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der SFU 09 sollen zur Erhöhung der Sicherheit der Stromversorgung und der Netzinfrastruktur der Schweiz beitragen. Derzeit wird ein Schlussbericht mit konkreten Verbesserungsmassnahmen erarbeitet.

Entflechtung und Abgrenzung der Netze



Entflechtung Übertragungsnetz

Das StromVG hat die Übertragungsnetzeigentümer verpflichtet, ihre Anteile am Übertragungsnetz bis am 31. Dezember 2008 in eine rechtlich selbständige Gesellschaft auszugliedern. Die Eigentümer sind dieser Aufforderung mit wenigen Ausnahmen nachgekommen.

Darüber hinaus sieht das StromVG vor, dass die nationale Netzgesellschaft Swissgrid bis Ende 2012 Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein muss. Die heutigen Eigentümer müssen also bis dann alle entsprechenden Anlagen im Austausch gegen Aktien oder andere Wertpapiere an Swissgrid übergeben. Die ElCom begleitet diesen Prozess, der im Rahmen eines Projektes der Elektrizitätswirtschaft durchgeführt wird,

sehr eng. Insbesondere ist bis ins Detail zu klären, welche Anlagen zu welchem Preis an Swissgrid überführt werden sollen.

Zuordnung zu einer Netzebene

Die ElCom hat am 14. Mai 2009 in einer spezifischen Streitsache per Verfügung festgestellt, dass einem Gemeindewerk keine Kosten der Netzebene 5 in Rechnung gestellt werden dürfen. Es handelt sich um den ersten Entscheid der ElCom betreffend die Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene. Die Verfügung wurde von den Verfahrensparteien akzeptiert und ist damit rechtskräftig.

Hintergrund war eine Meinungsverschiedenheit zwischen einem kommunalen Elektri-

tätswerk und einem regionalen Versorgungsunternehmen bezüglich der Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene. Die Höhe der zu entrichtenden Netznutzungsentgelte hängt davon ab, an welcher Netzebene ein Endverbraucher oder Verteilnetzbetreiber angeschlossen ist. Ein Netznutzungsentgelt ist nur für diejenigen Netzebenen zu entrichten, von welchen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Gebrauch gemacht werden könnte. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach Auffassung der ElCom auch eine Zuordnung zu den geraden Netzebenen 2, 4 oder 6 denkbar. Zu prüfen war die Bedeutung von Notverbindungen zwischen verschiedenen Unterwerken. Da es sich um gegenseitig genutzte, reine Reserveverbindungen handelte, war bei der Beurteilung von einem galvanisch getrennten Netzbetrieb auszugehen, womit nur die Hauptverbindungen für die Zuteilung der Netzebenen zu berücksichtigen waren. In der Verfügung wurde zudem die Berücksichtigung von Branchendokumenten bei der Rechtsanwendung erläutert.

Arealnetze

Auch zum Thema Arealnetze hat die ElCom im Berichtsjahr in einem spezifischen Fall eine Verfügung erlassen. Der Begriff des Arealnetzes wird im Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG definiert als eine Elektrizitätsleitung mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung. Solche Netze kommen beispielsweise auf Industrieare-

alen, Flughafengebieten, in Bahnhöfen oder Einkaufszentren vor. Diese Netze gelten gemäss StromVG nicht als Elektrizitätsnetze. Im konkreten Fall ging es um ein Einkaufszentrum, das Eigentümerin der gesamten elektrischen Infrastruktur ist, an der alle Verkaufsläden des Einkaufszentrums angeschlossen sind.

Aus Sicht der ElCom handelt es sich bei diesem Einkaufszentrum um ein Arealnetz im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG, das Bestandteil des Versorgungsgebiets des zuständigen Verteilnetzbetreibers ist. Die Grundversorgung fällt deshalb in die Zuständigkeit des Netzbetreibers. Dieser kann bestimmte Aufgaben an das Einkaufszentrum übertragen. Der Netzbetreiber muss das Einkaufszentrum für die Benutzung des Feinverteilnetzes entschädigen. Da ein Zusammenschluss von Kunden (pooling) untersagt ist, erfüllen die Mieter des Einkaufszentrums die Bedingung einer wirtschaftlichen Einheit nicht – ein Zusammenschluss zum Zwecke eines freien Zugangs zum Netz ist deshalb nicht möglich.

Die Verfügung wurde von den Verfahrensparteien akzeptiert und ist damit rechtskräftig.

Bei der ElCom sind weitere Fälle zu Arealnetzen hängig. Da Arealnetze sehr heterogen sind, muss jeder Fall individuell betrachtet und beurteilt werden. Anhand dieser Fälle wird die ElCom ihre Rechtsprechung weiter konkretisieren.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)



Anspruch auf KEV

Am 2. Februar 2009 teilte das Bundesamt für Energie (BFE) der Öffentlichkeit mit, dass die Mittel zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschöpft sind. Sämtliche Neuanmeldungen von Stromproduktionsanlagen aus Wasserkraft (bis 10 Megawatt), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse sowie Abfällen aus Biomasse wurden deshalb seit diesem Datum auf eine Warteliste gesetzt. Dieser Bescheid wurde von Swissgrid den Antragstellern mitgeteilt.

Bei der ElCom sind auch im Jahr 2009 etliche Gesuche um Neubeurteilung der Bescheide von Swissgrid eingegangen. In den meisten Fällen hat die ElCom den Bescheid von Swissgrid aus diversen Gründen (Kostendeckel erreicht, fehlende Unterlagen oder Fehler bei der Anmeldung auf Seiten

der Antragssteller) bestätigt. In vier Fällen hat Swissgrid nach Intervention der ElCom den ursprünglich gefällten Entscheid rückgängig gemacht und dem Antragssteller einen positiven Änderungsbescheid ausgestellt, wodurch dieser für den eingespeisten Strom die KEV erhält.

Ein weiteres Verfahren vor der ElCom betraf die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der KEV. Hier hat die ElCom mit Verfügung vom 19. Februar 2009 entschieden, dass die Mehrwertsteuer in den Vergütungsätzen bereits enthalten und daher nicht zusätzlich zur entsprechenden Vergütung auszurichten ist. Die Gesuchsteller haben den Entscheid der ElCom ans Bundesverwaltungsgericht weiter gezogen.

Aufgrund des Gesuchs einer Einzelperson hat die ElCom festgehalten, unter welchen Bedingungen eine Anlage Anspruch auf die

kostendeckende Einspeisevergütung hat. Um in das erste Zubaukontingent zu gelangen, muss der Gesuchsteller im Besitz des «Gesuchs für die Anschlussbewilligung für eine elektrische Energieerzeugungsanlage (EEA) mit Parallelbetrieb mit dem Netz» sowie auch der Baubewilligung sein, die beide vor dem 1. Mai 2008 ausgestellt worden sein müssen. Da in diesem Fall diese Anforderungen nicht erfüllt waren, wurde das Gesuch von Swissgrid zu Recht auf die Warteliste gestellt (Verfügung der ElCom vom 26. März 2009).

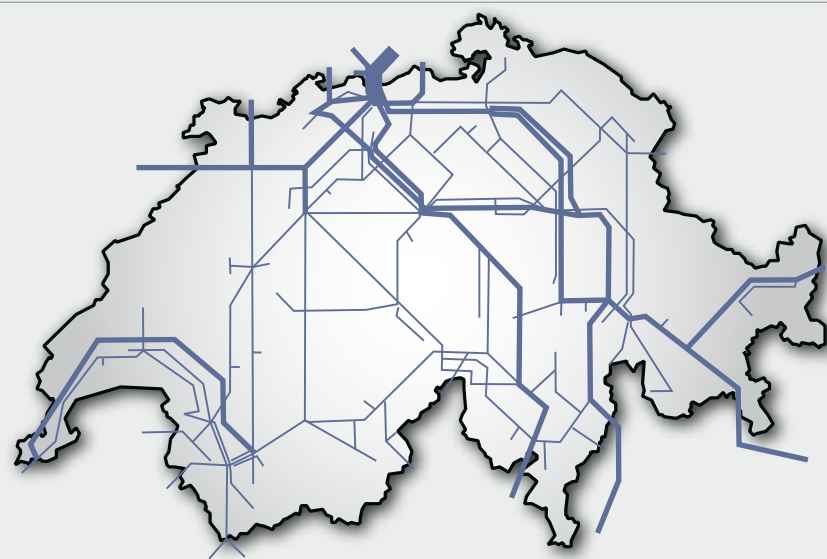
Daneben hat das Fachsekretariat der ElCom zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen im Zusammenhang mit der KEV beantwortet.

Netzverstärkungen

Im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kraftwerken für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ans Stromnetz übernimmt Swissgrid in gewissen Fällen Kosten für die dazu notwendigen Netzverstärkungen (Artikel 22 StromVV).

Im März 2009 hat die ElCom eine Weisung betreffend Netzverstärkungen veröffentlicht. Die Weisung der ElCom bezweckt, für die Einreichung von Gesuchen um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen eine Anleitung zu geben und die Grundsätze darzulegen, nach denen diese Gesuche behandelt werden.

Im Jahr 2009 sind fünf solche Gesuche eingereicht worden, die ElCom hat jedoch noch keine Vergütungen für Netzverstärkungen bewilligt. Mit ersten Entscheiden ist im Jahr 2010 zu rechnen.



Merchant Lines

Das StromVG verpflichtet alle Netzbetreiber grundsätzlich, Dritten diskriminierungsfrei Zugang zu allen Netzen zu gewähren.

Als Anreiz zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität besteht mit Artikel 17 Absatz 6 StromVG jedoch die Möglichkeit, für bestimmte Leitungen Ausnahmen vom Netzzugang vorzusehen. Die Verordnung über Ausnahmen vom Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN) enthält Regeln für die Gewährung von Ausnahmen und gibt der ElCom die Kompetenz, Übertragungskapazitäten, sogenannte Merchant Lines, vom Netzzugang auszunehmen.

Im Dezember 2008 bzw. im Mai 2009 wurden bei der ElCom Gesuche betreffend eine Ausnahme vom Netzzugang für zwei Leitun-

gen eingereicht. Mit den Verfügungen vom 16. April 2009 bzw. 27. August 2009 hat die ElCom diese Leitungen für 13 bzw. 10 Jahre vom Netzzugang ausgenommen. Die Leitungskosten werden für die Zeit der Ausnahme von den Investoren getragen und gelten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne des Gesetzes. Nach Ablauf der Ausnahme muss die zusätzliche Kapazität im Rahmen der Auktionsverfahren den Marktakteuren zugänglich gemacht werden und die betroffenen Leitungen müssen als Bestandteil des Übertragungsnetzes auf die nationale Netzgesellschaft übertragen werden.

Transitkosten-entschädigung (ITC)

Die mit der Durchleitung von Elektrizität durch ein Land verbundenen Kosten werden seit mehreren Jahren mit einem System teilweise entschädigt, das von den europäischen Netzbetreibern auf freiwilliger Basis geschaffen wurde (Inter Transmission System Operator Compensation ITC). Die Schweiz, die vor allem wegen ihrer geografischen Lage viel Transitverkehr empfängt, war 2009 eine der hauptsächlichen Nutzniesserinnen dieses Systems, ohne dass damit jedoch die Kosten des grenzüberschreitenden Stromtransports gedeckt werden konnten.

Die Europäische Kommission möchte das System ab dem Jahr 2010 offiziell einführen und für obligatorisch erklären. Sie schlug zudem vor, einzelne Berechnungsgrundsätze zu ändern, was den Betrag der Entschädigungszahlungen für die Schweiz erheblich verringern könnte.

Die Weiterführung der Teilnahme der Schweiz am ITC-Mechanismus ist deshalb in Frage gestellt. Angesichts der Bedeutung der Transitentschädigung wird die Frage Gegenstand der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sein.

Drittes Liberalisierungspaket der EU

Die EU hat am 13. Juli 2009 ihre revidierte Gesetzgebung zum Gas- und Strommarkt,

genannt «drittes Energiepaket», veröffentlicht. Sie setzt damit ihre Absicht fort, die beiden Märkte zu reformieren und zu liberalisieren sowie die Versorgungssicherheit in den EU-Staaten zu verbessern.

Im Elektrizitätssektor verstärken eine neue Richtlinie und ein neues Reglement, welche alle EU-Mitgliedsstaaten ab März 2011 befolgen müssen, die Befugnisse und die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden. Sie veranlassen damit die Regulatoren wie auch die Netzbetreiber zu einer engeren Zusammenarbeit sowohl auf regionaler wie auf EU-Ebene. Sie sorgen dafür, dass die Übertragungsnetzbetreiber keinerlei Produktions-, Handels- oder Verteilfunktionen ausüben und unabhängig sind. Zudem fördern sie den Konsumentenschutz.

Darüber hinaus bildet eine neue Verordnung die Grundlage für den Aufbau einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren (ACER), die bis März 2011 entstehen soll. Diese Agentur wird den nationalen Regulatoren der EU bei der Erfüllung ihrer grenzüberschreitenden Aufgaben beistehen. Sie wird eng zusammenarbeiten mit der ebenfalls neu gegründeten Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity), die verschiedene bisher bestehende Organisationen ersetzt (ETSO, UCTE usw.). Zusammen werden ACER und ENTSO-E Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Betrieb, dem technischen Fortschritt und der Entwicklung

des europäischen Transportnetzes bearbeiten.

Die ElCom ist bestrebt, im Rahmen von ACER auch in Zukunft eine aktive Rolle wahrzunehmen. Derzeit verfügt die ElCom jedoch lediglich über einen Beobachterstatus in der «Electricity Working Group» der «European Regulators Group for Electricity and Gas» (ERGEG).

Europäische Regionale Initiativen

Zur lokalen Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Elektrizitätsbereich hat die EU sieben regionale Arbeitsgruppen (Regionale Initiativen) geschaffen. Die ElCom beteiligt sich seit 2008 als Beobachterin an den Arbeiten der Regionalen Initiative Central South, welche die Staaten Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Griechenland und Slovenien umfasst. Die wichtigsten Arbeiten der Region Central South im Berichtsjahr waren:

a) Fertigstellen eines Berichts zum Thema der Transparenz des grenzüberschreitenden Stromhandels in der Region. Mit geeigneten Kennzahlen wurde dargestellt, an welchen Grenzen wie viel Leitungskapazität nach welcher Methode zugeteilt wird. Die ElCom hat für diesen Bericht nur Werte geliefert, welche die Schweizer Südgrenze nach Italien betreffen. Im Gegensatz zum italienischen Regulator be-

steht für die ElCom kein Zweifel, dass die Schweizer Nordgrenze nicht im Rahmen der Region Central South zu behandeln ist.

b) Fortschritte bei der Planung einer gemeinsamen Auktionsstelle (Single Auction Office) für die Netzkapazitäten an den Grenzen der Region Central South. Dabei wurde entschieden, dass das unabhängige Auktionsbüro der Region Central West (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg und Niederlande) auch die Auktionen der Region Central South durchführen soll. Umstritten blieb im Berichtsjahr hingegen die Frage, ob auch die Schweizer Nordgrenzen in diese Auktionen miteinbezogen werden sollen. Die ElCom vertritt in dieser Frage ebenso klar die Position, dass zwar die Kapazitäten der Schweizer Nordgrenzen im Rahmen des gleichen Auktionsbüros versteigert werden könnten, dies aber unbedingt unabhängig voneinander nach getrennten Regeln geschehen müsste.

Organisation und Personelles

Die ElCom setzt sich aus sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat zusammen. Sie untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig.

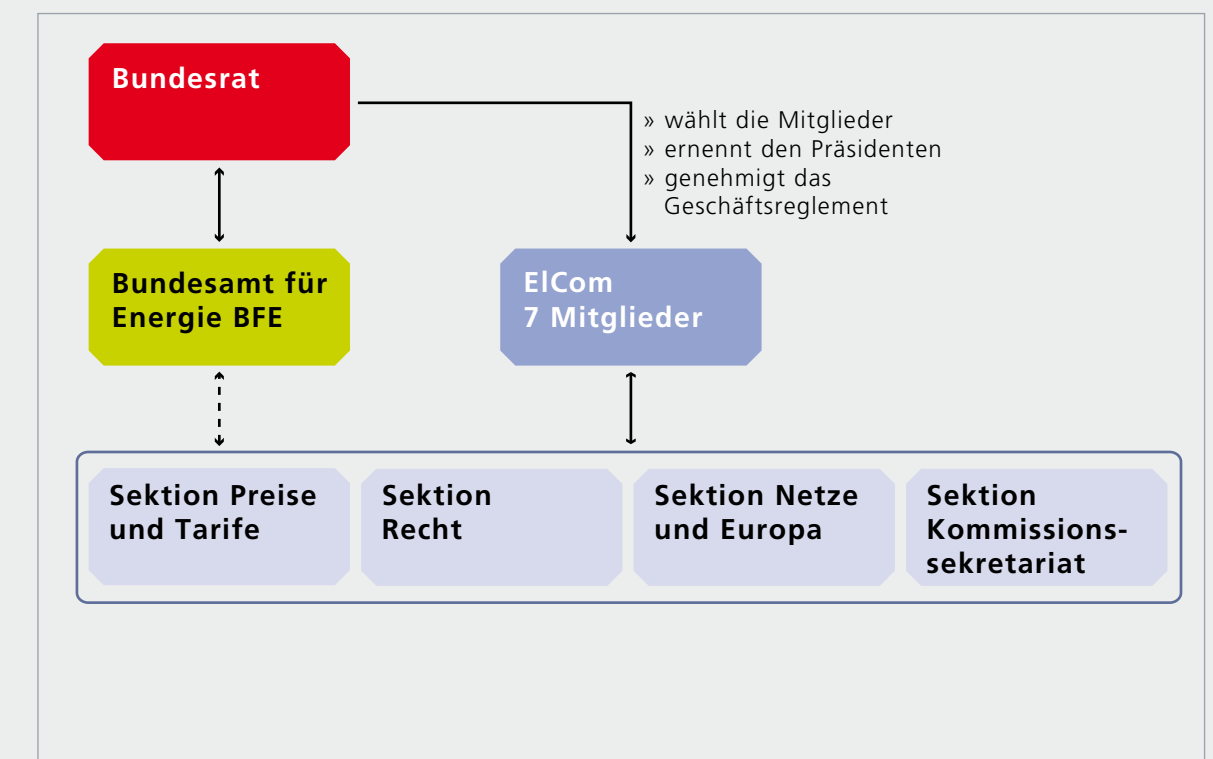
Kommission

Die sieben Kommissionsmitglieder der ElCom wurden vom Bundesrat bis Ende 2011 gewählt. Sie sind von der Elektrizitätswirt-

schaft unabhängig. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb aus. Die Kommission tagt im Durchschnitt einmal monatlich im Plenum. Dazu kommen die Sitzungen der vier Ausschüsse «Preise und Tarife», «Netze und Versorgungssicherheit», «Recht» sowie «Kontakte Europa». Die Kommission setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:

» Carlo Schmid-Sutter, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Landammann von Appenzell I. Rh.



Das Organigramm der ElCom (ab 1.1.2010)

VizepräsidentInnen:

- » Brigitta Kratz, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen
- » Hans Jörg Schötzau, Dr. sc. nat. ETH, Titularprofessor an der ETH Zürich, ehem. CEO Netze, Handel und Vertrieb der NOK

Mitglieder:

- » Anne d’Arcy, Dr. rer. pol., Professorin für Rechnungswesen an der Universität Lausanne/HEC
- » Aline Clerc, Ingénieure EPFL Génie rural et environnement, Experte in der Fédération romande des consommateurs (FRC) in Lausanne
- » Matthias Finger, Dr. en science politique, Professor für Management von Netzwerkindustrien an der EPFL
- » Werner Geiger, Dipl. El.-Ing. ETH, Selbständiger Unternehmensberater

Fachsekretariat

Das Fachsekretariat unterstützt die Kommission fachlich und technisch, bereitet die Entscheide der Kommission vor und setzt diese um. Es leitet die verwaltungsrechtlichen Verfahren und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Es ist von anderen Behörden unabhängig und untersteht ausschliesslich den Weisungen der Kommission. Der Personalbestand des Fachsekretariates wurde im Berichtsjahr kontinuierlich auf 31 Stellen ausgebaut. Per 1. Januar 2010 wurde das Kommissionssekretariat als neue Sektion ins Fachsekretariat integriert.

Leiter des Fachsekretariates

Renato Tami, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Sektion Preise und Tarife (9 Stellen)

Stefan Burri, Dr. rer. pol.

Sektion Recht (8 Stellen)

Nicole Zeller, lic. iur., Rechtsanwältin

Sektion Netze und Europa (7 Stellen)

Michael Bhend, Dipl. Ing. ETHZ

Sektion Kommissionssekretariat (6 Stellen)

Frank Rutschmann, Dr. sc. nat.

Rechtsgrundlagen

- » Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7)
- » Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)
- » Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 3. Dezember 2008 über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR 734.713.3)
- » Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
- » Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
- » Geschäftsreglement vom 21. November 2007 der Elektrizitätskommission (SR 734.74)

Geschäftsstatistik

Art des Geschäfts	Übertrag aus 2008	Eingang 2009	Erledigt 2009	Übertrag ins 2010
Spezifische Eingaben Tarife	984	409	1112	281
Gesuche nach Artikel 31a Absatz 2 und 3	0	103	100	3
Kostendeckende Einspeisevergütung	30	38	54	14
Restliche Fälle	118	186	168	136
Total	1132	736	1434	434

Sitzungsstatistik

Die Mitglieder der ElCom beraten sich regelmässig an monatlich durchgeführten Plenarsitzungen. Dazu kommen die Sitzungen der vier verschiedenen Ausschüsse sowie Workshops und andere Sondersitzungen. Im Berichtsjahr haben die ElCom-Mitglieder in unterschiedlicher Zusammensetzung an insgesamt 37 Ganztages- und 63 Halbtagesitzungen im Inland teilgenommen. Dazu kamen die Teilnahme an 20 Branchenveranstaltungen in der ganzen Schweiz (meist mit Referat) und 7 Sitzungen im Ausland.

Finanzen

Rechnung 2009

Der ElCom stand 2009 ein Budget von 0.685 Mio. Fr. zur Verfügung. Mit diesem Betrag wurden die Honorare und Spesen der Kommissionsmitglieder und die Löhne einiger Mitarbeiter in der Sektion Kommissionssekretariat gedeckt. Der Personalaufwand für

die übrigen Mitarbeitenden des Fachsekretariates sowie der externe Beratungsaufwand und Leistungen für Informatik, Logistik, HR und Controlling (rund 5 Mio. Fr.) sind in diesem Betrag nicht eingerechnet. Diese Posten sind Bestandteil des Budgets des Bundesamtes für Energie, dem das Fachsekretariat administrativ angeschlossen ist.

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen in der Höhe von rund 1.2 Mio. Franken gegenüber, die aus der bei Swissgrid erhobenen Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit der ElCom mit ausländischen Behörden (Artikel 28 StromVG) bestehen. Dazu kommen Verfahrensgebühren, welche den Parteien anlässlich von Verfügungen in Rechnung gestellt werden.

Budget 2010

Für das Jahr 2010 wurde ein Aufwand von 1.19 Mio. Fr. (ohne Fachsekretariat) budgetiert. Auf der Einnahmenseite werden neben der Aufsichtsabgabe zusätzliche Erträge aus Verfahrensgebühren erwartet.

Publikationen

Weisungen

16.1.2009	1/2009	Berechnung Netznutzungsentgelte 1. Quartal 2009
26.3.2009	2/2009	Netzverstärkungen
8.5.2009	3/2009	Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte
13.7.2009	4/2009	Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung
4.12.2009	5/2009	Pflicht der Netzbetreiber zur Erfassung und Einreichung der Daten über die Versorgungsqualität ab dem Jahr 2010

Verfügungen

23.1.2009	Grundtarif pro Ausspeisepunkt und Anzahl Ausspeisepunkte
30.1.2009	Netznutzungsentgelt, Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen
19.2.2009	Entschädigung für die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung
19.2.2009	Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen; Lieferpflicht und Tarif-/ Preisgestaltung an Endverbraucherin mit Grundversorgung
6.3.2009	Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen
26.3.2009	Droit à la rétribution du courant injecté à prix coûtant selon l'article 7a LEne et 29 alinéa 4 lettre a OEne
26.3.2009	Verwendung des höheren Zinssatzes nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV (Zusätzlich im Laufe des Jahres 2009 weitere sechs Verfügungen zu diesem Thema)
26.3.2009	Genehmigung des Netznutzungsentgelts des Jahres 2008 der Netzebene 7 für das Jahr 2009 (Artikel 31a Absatz 3 StromVV) (Zusätzlich im Laufe des Jahres eine weitere Verfügung zu diesem Thema)
16.04.2009	Erteilung einer Ausnahme vom Netzzugang (Merchant Line) (Zusätzlich im Laufe des Jahres 2009 eine weitere Verfügung zu diesem Thema)
14.5.2009	Zuordnung zu einer Netzebene, Netznutzungsentgelt und Systemdienstleistungen
28.5.2009	Allgemeine Bedingungen für die Verrechnung von Kosten des Übertragungsnetzes

28.5.2009	Pflicht zum Anbieten eines möglichst günstigen Produkts / Anfechtung Elektrizitätstarife
25.6.2009	Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher nach Artikel 6 StromVG; Qualifikation der (...) als Endverbraucherin, die auf Netzzugang im Sinn des StromVG verzichtet
9.7.2009	Acquisition d'électricité par le propriétaire d'installations de peu d'étendue destinées à la distribution fine afin de la revendre à ses locataires
9.7.2009	Erlass von vorsorglichen Massnahmen in Sachen Kosten und Tarife 2010 der Netzebene 1
14.9.2009	Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen
21.9.2009	Kosten und Tarife 2010 der Netzebene 1 / Edition von Unterlagen
10.11.2009	Kosten und Tarife 2010 der Netzebene 1 / Edition von Unterlagen / Antrag auf Sistierung des Verfahrens
14.12.2009	Kosten für Systemdienstleistungen (SDL)

Medienmitteilungen

21.8.2009	Untersuchung der Elektrizitätstarife von Groupe E
16.10.2009	Untersuchung der Elektrizitätstarife des Stadtwerks Winterthur
2.11.2009	Réadmission dans le régime d'approvisionnement de base de consommateurs finaux qui ont accédé au réseau
2.11.2009	Eligibilité de ménages avec une consommation > 100 MWh
2.11.2009	Examen des tarifs 2009 de SIG
15.12.2009	Publikation der Grundtarife (Anliegen der Stiftung für Konsumentenschutz)



Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern

Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22

info@elcom.admin.ch · www.elcom.admin.ch